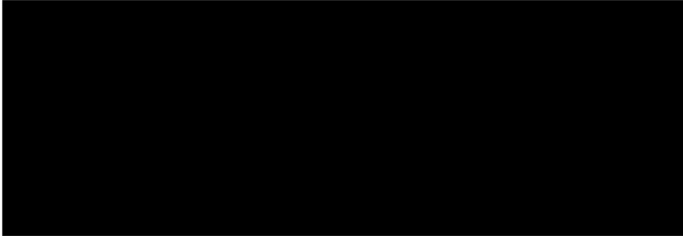





# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart



Datum 19. Juli 2022  
Name LfDI BW  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen 0221.4-15-331  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 12. Februar 2022 „Aktuelle Nutzung des Luca-Systems in Ihrer Behörde“ an das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
FragdenStaat #240676  
Ihr Schreiben vom 18. Mai 2022

Sehr 

vielen Dank für Ihre o.g. Anfrage.

Sie sind der Auffassung, dass Ihre Anfrage nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden sei. Sie hatten beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis um Informationen hinsichtlich der aktuellen Nutzung des Luca-Systems in der Behörde gebeten:

Am 12. Februar 2022, erhielten Sie erstmals vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis neben einer Eingangsbestätigung auch allgemeine Unterlagen sowie einige Merkblätter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15  
poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Weitere Schreiben mit allgemeinen Hinweisen des Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreises folgten am 20. März 2022 und letztmals am 18. April 2022.

Da Sie bis dato keine Rückmeldung auf die ursprünglich gestellten Fragen erhalten hatten, haben Sie nach Ablauf der Frist zur Beantwortung an uns gewandt.

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu allen amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind. Die Geltendmachung eines berechtigten Interesses oder eine Begründung des Antrags sind nicht erforderlich.

Amtliche Informationen sind vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen. Sie können in Papierform, als E-Mail, Audiomitschnitt oder Video vorliegen.

Der Zugang ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Eine Fristverlängerung ist nur bei einer umfangreichen bzw. komplexen Anfrage möglich oder wenn Dritte beteiligt werden müssen.

Stehen der Herausgabe Ausschlussgründe entgegen, müssen diese – auf den konkreten Fall bezogen – dargelegt werden.

Die Bereitstellung und Zusammenstellung von Informationen sind von der auskunftspflichtigen Stelle vorzunehmen; die Erstellung einer noch nicht erarbeiteten Statistik oder eine besondere Form der Aufbereitung dagegen fallen nicht darunter. Die Information muss „griffbereit“ vorliegen.

Wir werden das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis um eine schriftliche Stellungnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bezüglich des Antrags unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen sowie um Mitteilung evtl. Ablehnungsgründe innerhalb von vier Wochen an Sie sowie an uns, bitten.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass das LIFG keine Überprüfung von Amtshandlungen, ihrer inhaltlichen Richtigkeit eröffnet sowie auch keine weitere Begründungspflicht auferlegt. Es müssen nur solche Fragen beantwortet werden, die mit dem Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen in Zusammenhang stehen. Weder auf die Zukunft gerichtetes (Verwaltungs-) Handeln, bloße Planungsideen, die

nicht verschriftlicht sind, noch Rechtsauslegungen sind vom Anwendungsbereich erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg